

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Festlegung der Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz für die Herrichtung von Parkeinrichtungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 89 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I. S. 82) in Ihrer Sitzung am 14.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe des Ablösebetrages
- § 3 Sicherung des Ablösebetrages
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Bauvorschrift gilt für das Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald mit allen Ortsteilen.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Im Falle des Ablösens der Stellplatzpflicht (§ 52 Abs. 6 BbgBO) erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald von den zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag der den durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten für die Errichtung von Parkeinrichtungen der Stadt Lübbenau/Spreewald entspricht.
- (2) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stellplatz wird mit 3.963,00 € festgesetzt.

§ 3 Sicherung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das abgelöst wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum ruht der Ablösebetrag als öffentliche Last auf dem Miteigentumsanteil.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz für die Herrichtung von Parkeinrichtungen vom 04.06.1997 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 20.11.2001

Bürgermeister

gez. Helmut Wenzel

1. Stellvertreter der Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Helfried Barz